

S a t z u n g

über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Arnsdorf

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), letzte Änderung 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 18.04.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Arnsdorf fördert die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger und juristischen Personen sowie Interessengemeinschaften in der Gemeinde Arnsdorf. In Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen im Ehrenamt verleiht die Gemeinde Arnsdorf jährlich Ehrenamtspreise.

§ 2

- (1) Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Arnsdorf kann an Personen verliehen werden, die mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Gemeinwesen, insbesondere auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, architektonisch/denkmalpflegerischem, sozialem, sportlichem und kulturellem Gebiet in besonderer und hervorragender Weise der Gemeinde Arnsdorf und ihrer Einwohnerschaft gedient oder ihren Bürgersinn auf andere Art außergewöhnlich bewiesen haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Arnsdorf kann auch an aus Arnsdorf stammende oder hier lebende Personen verliehen werden, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit von national und international anerkannten Institutionen ausgezeichnet wurden und sich dadurch auch einer Ehrung der Gemeinde Arnsdorf würdig erwiesen haben.

§ 3

- (1) Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Arnsdorf wird jährlich an bis zu 3 Personen, Vereine/Interessengemeinschaften verliehen.
- (2) Der Ehrenamtspreis kann in folgenden Kategorien verliehen werden:
 - Kinder-, Jugend- und Sportarbeit,
 - Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege,
 - soziales und kommunalpolitisches Engagement.

§ 4

- (1) Die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Arnsdorf beinhaltet die Überreichung
 - einer Urkunde,
 - eines Ehrenpreises und
 - einer Zuwendung in Höhe von 100 Euro für Einzelpersonen und 200 Euro für Vereine/Interessengemeinschaften.
- (2) Die mit der Verleihung des Ehrenamtspreises auszuhändigende Urkunde muss den Namen des Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Arnsdorf und den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird mit dem Datum der Aushändigung vom Bürgermeister unterzeichnet und mit dem Gemeindegel versehen.

§ 5

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrungen können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung und unter Beifügung der zur ausreichenden Beurteilung des Antrages notwendigen Unterlagen eingebracht werden. Das Vorschlagsrecht steht den Gemeinde- und Ortschaftsräten sowie natürlichen Personen, die Einwohner der Gemeinde Arnsdorf sind, und juristischen Personen zu.
- (2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Arnsdorf können bis zum 31. Oktober des der Ehrung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Bürgermeister unterbreitet werden.
- (3) Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
- (4) Der Gemeinderat entscheidet über die Verleihung der Ehrungen. Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

§ 6

Die Verleihung des Ehrenamtspreises erfolgt in feierlicher Form im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde Arnsdorf.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arnsdorf, den 28.04.2011

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.